



Regelplan D II/7b

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

- a) **Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - b) **Längsabspernung**
durch einseitige Leitbaken
Abstand 18 m
 - c) **Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - d) **Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - e) **Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVo zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

***)** beidseitige Aufstellung

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/7a

